Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2093

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Oe 5/71

Bonn, den 16. April 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— **eine Verordnung (EWG) des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1971/72**
— **eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. März 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
Horst Ehmke

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten im Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2]), insbesondere auf Artikel 25,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1971/72 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis und der Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne vom Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres an monatlich erhöht wird, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden; dieser Betrag muß für beide Preise gleich sein.

Diese monatlich gleichbleibenden Zuschläge werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen in der Gemeinschaft festgesetzt; es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten nach Maßgabe der Kosten für die Lagerung der Saaten in geeigneten Lagerräumen und der Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung der Saaten erforderlichen Behandlung festzusetzen; die Zinsen können auf der Grundlage des für die Anbaugebiete als normal geltenden Zinssatzes berechnet werden.

Die Erfahrungen im Wirtschaftsjahr 1970/71 und die Erntevorausschätzungen lassen es für das Wirtschaftsjahr 1971/72 nicht gerechtfertigt erscheinen, eine andere Anzahl monatlicher Zuschläge als im vorangehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1971/72 wird der monatliche Zuschlag auf 0,194 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Raps- und Rübsensamen festgesetzt.

(2) Der Zuschlag gilt sieben Monate lang.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1971/72 wird der monatliche Zuschlag auf 0,227 Rechnungseinheiten für 100 Kilogramm Sonnenblumenkerne festgesetzt.

(2) Der Zuschlag gilt fünf Monate lang.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 19. Dezember 1970, S. 5

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund der Verordnung Nr. 876/67/EWG [3]) *), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1221/70 [4]), wird die Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe auch für das Wirtschaftsjahr 1970/71 vorgesehen, um für diese Schwierigkeiten Abhilfe zu schaffen, die in Italien bei der Verarbeitung von Ölsaaten in Ölmühlen festgestellt wurden.

Die Prüfung der Ursachen dieser Schwierigkeiten sowie der Produktionsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft zeigt, daß mit Rücksicht auf die Entwicklungsaussichten auf dem Markt für Ölsaaten die zusätzliche Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1971/72 aufrechtzuerhalten ist.

In Artikel 3 a der Verordnung Nr. 876/67/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1968/1969 für die Einfuhr bestimmter Fette nach Italien eine Regelung mit Einfuhrlizenzen vorgesehen; da die Gründe für die Beibehaltung dieser Regelung für das Wirtschaftsjahr 1970/71 noch gültig sind, ist es angebracht, diese Einfuhrregelung für das Wirtschaftsjahr 1971/72 beizubehalten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 und in Artikel 3 a Absatz 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG werden die Worte „im Wirtschaftsjahr 1970/71" durch die Worte „im Wirtschaftsjahr 1971/72" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 19. Dezember 1970, S. 5

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 281 vom 21. November 1967, S. 7

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 29. Juni 1970, S. 26

*) vergleiche französischen Text

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident